

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 200/08 B

L 14 U 45/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 11/05 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Diese setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ua aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG worin abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es hier. Die als abweichend angesehene rechtliche Aussage des LSG muss in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar ist.
- 3 Es kann dahingestellt bleiben, ob sich der Beschwerdebegründung überhaupt entnehmen lässt, an welchen Stellen das angefochtene Urteil die behaupteten Rechtssätze enthalten soll. Jedenfalls ist eine Divergenz zu den bezeichneten Urteilen des BSG nicht dargetan.
- 4 Der Kläger macht geltend, das LSG sei mit dem Rechtssatz, "dem Baden bzw. Schwimmen sei ein betriebsbezogener Zweck nur dann beizumessen, wenn aufgrund ungünstiger klimatischer Bedingungen ein Erschöpfungszustand bestehe, der ein Baden erforderlich mache," von dem Urteil des Senats vom 8.7.1980 (*2 RU 25/80*) abgewichen, wonach das Duschen während einer Dienstreise unter Unfallversicherungsschutz stehe, wenn es erforderlich sei, um sich für einen der versicherten Tätigkeit dienenden Abendempfang zu erfrischen. Dass diese Erforderlichkeit des Erfrischens vom LSG festgestellt worden wäre, geht aus der Beschwerdebegründung aber nicht hervor.
- 5 Die insoweit außerdem gerügte Abweichung vom Urteil des Senats vom 19.3.1996 (*2 RU 14/95 - SozR 3-2200 § 548 Nr 27*) ist ebenfalls nicht schlüssig bezeichnet. Danach steht zwar das Schwimmen während der Arbeitspause mit der versicherten Tätigkeit in einem inneren Zusam-

menhang, wenn es aus besonderen Gründen notwendig oder zweckmäßig war. Eine Divergenz liegt allerdings nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Diese muss im Einzelnen dargelegt werden. Das ist allein mit dem Hinweis darauf, das LSG hätte einen strengeren Maßstab zugrunde gelegt, nicht geschehen.

- 6 Entsprechendes gilt auch für die behauptete Abweichung vom Urteil des Senats vom 4.9.2007 (*B 2 U 24/06 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 24*). Dem Vortrag des Klägers, das LSG habe die Rechtsauffassung vertreten, "für die Beurteilung der Frage der Handlungstendenz sei ausschließlich auf den Unfallzeitpunkt selbst abzustellen", während das BSG insoweit auch auf "außerhalb des exakten Unfallzeitpunkts" liegende Umstände zurückgegriffen hätte, ist ein Widerspruch im Grundsätzlichen nicht zu entnehmen. Er lässt ebenfalls nicht erkennen, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt und bewusst widersprechende neue Maßstäbe entwickelt hätte.
- 7 Schließlich hat der Kläger nicht hinreichend deutlich gemacht, dass mit dem behaupteten Rechtssatz, "eine Unterbrechung der betrieblichen Tätigkeit durch eine von eigenwirtschaftlichen Zwecken bestimmte Verrichtung führe stets zur Unterbrechung des Versicherungsschutzes", der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen worden sei. Unabhängig davon, inwieweit die insoweit benannten Entscheidungen des Senats vom 8.7.1980 (*aaO*) und 5.5.1994 (*2 RU 26/93 - SozR 3-2200 § 548 Nr 19*) einen von dieser Aussage abweichenden tragenden Rechtssatz enthalten, hat sich der Kläger nicht mit der aktuellen Rechtsprechung des Senats auseinandergesetzt, wonach der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit und damit der Versicherungsschutz entfallen, wenn die versicherte Tätigkeit aus eigenwirtschaftlichen Gründen unterbrochen wird (*Urteil vom 30.10.2007 - B 2 U 29/06 R - SozR 4-2700 § 8 Nr 25*).
- 8 Soweit der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht rügt, ist auch der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht in der gebotenen Weise bezeichnet worden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass der Kläger vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt oder aufrechterhalten hätte, ist der Beschwer-



de Begründung indes nicht zu entnehmen. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang einen unzureichenden Tatbestand geltend macht, ist ein Verfahrensfehler schon deshalb nicht bezeichnet, weil die Rechtsverletzung sich auf den Weg zur angefochtenen Entscheidung beziehen muss und nicht nur deren Inhalt betreffen darf (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 52 S 53*).

- 9 Schließlich ist nicht dargelegt worden, inwieweit der behauptete Verstoß gegen § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung iVm § 202 SGG vorliegen soll.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)